

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), des § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 19. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 15./16. Dezember 2020 (Amtsblatt vom 31. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird am Ende um folgenden Passus ergänzt:  
„In den Fällen der Buchstaben a. und e. gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.“
2. Der Wortlaut des § 2 Absatz 3 entfällt und wird ersetzt durch den Wortlaut des § 3 Absatz 5, welcher unverändert lautet:  
„Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.“
3. In der Überschrift des § 3 werden die Worte „der Kostenersätze“ gestrichen und mit „des Kostenersatzes“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „der Kostenersätze“ gestrichen und mit „des Kostenersatzes“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 2 wird nach dem Wort „erhoben“ der Begriff „(Kostenersatzverzeichnis)“ eingefügt.
6. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „der Kostenersätze“ gestrichen und mit „des Kostenersatzes“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 4 Buchstabe a. wird um folgenden Passus ergänzt:  
„Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.“

## Anlage 1 Änderungssatzung

8. In § 3 Absatz 4 Buchstabe b. entfallen die Worte „und Personal“ sowie „zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort“. Stattdessen wird nach dem Passus „gilt die Zeit vom Ausrücken bis“ folgender Wortlaut ergänzt:  
  
„zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.“
9. In § 3 Absatz 4 Buchstabe d. wird der Passus „Daneben wird Ersatz verlangt für“ geändert in „Daneben kann Ersatz verlangt werden für“.
10. In § 3 Absatz 4 Buchstabe d. Nr. 2 entfällt der Passus „(zum Beispiel Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölvliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen)“ und wird ersetzt mit:  
  
„nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Feuerwehrgesetz,“
11. In § 3 Absatz 4 Buchstabe d. Nr. 3 wird vor dem Wort „Reparatur“ folgender Passus ergänzt:  
  
„Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die“.
12. In § 3 Absatz 4 Buchstabe d. Nr. 3 entfällt der Passus „(zum Beispiel für Einsatzkleidung, Gasfilter, Schlauchmaterial, Schließzylinder)“.
13. § 3 Absatz 5 entfällt.
14. Durch den Wegfall des § 3 Absatz 5 wird der Absatz 6 zum neuen Absatz 5. Zudem entfällt das Wort „zukünftig“ und das Wort „Umsatzsteuersatz“ wird durch das Wort „Steuersatz“ ersetzt.
15. Das Verzeichnis des Kostenersatzes (Kostenersatzverzeichnis) zu § 3 Absatz 2, das Bestandteil der Satzung ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung (Anlage 2).

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe,.....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.